

Persistenter Identifier: 1529487027376_1882

Titel: Deutsches Baugewerks-Blatt : Wochenschr. für d. Interessen d. prakt. Baugewerks

Ort: Stuttgart

Datierung: 1882

Signatur: XIX/135.2-1,1882

Strukturtyp: volume

Lizenz: <https://creativecommons.org/publicdomain/mark/1.0/deed.de>

PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1529487027376_1882/1/

Abschnitt: Mittheilungen aus der Praxis.

Strukturtyp: article

Lizenz: <https://creativecommons.org/publicdomain/mark/1.0/deed.de>

PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1529487027376_1882/259/LOG_0175/

nutzend, sich in seinem Recht befindet; nicht aber kann angenommen werden, daß das Gesetz mit dem Anspruche auf Schadensersatz auch Denjenigen habe ausrüsten wollen, der wissentlich und willkürlich gegen klares Verbot des Berechtigten ein fremdes Gehöft oder einen verbotenen Theil desselben betritt und dabei durch eine Fährlichkeit des Bodens Schaden leidet. Denn das Thun eines solchen Kontravenienten ist ein unerlaubtes, und wollte man ihm dennoch einen derartigen Entschädigungsanspruch gewähren, so würde man dem Eigenthümer das Mittel verkümmern, nicht nur sein Eigenthum gegen unberechtigten Eingriff, sondern namentlich auch Andere gegen die schwervermeidlichen Gefahren zu sichern, welche mit mancher Passage und mit der Kommunikation auf mancher Stelle gewerblicher Etablissements für Unkundige und Unachtsame verbunden sind.

Diese Ausführungen höchster Gerichtshöfe werden zweifellos auch nach gegenwärtiger Verfassung beobachtet werden.

Ein Jeder, den es angeht, sei schließlich ermahnt, den Brunnen nicht erst zuzudecken, wenn das Kind hineingefallen ist. Einsender schließt mit dem Wunsche, daß seine Vorschläge bei den Bauinteressenten möglichst beherzigt werden mögen.

Mittheilungen aus der Praxis.

Unsere Bauordnungen. II.

In Sachsen ist die Errichtung einer Brandmauer ohne Oeffnung in einem Abstände von 1,70 m von der bebauten Grenze erforderlich und die Anlage von Fensteröffnungen in der Brandmauer nur dann ausnahmsweise gestattet, wenn der Abstand bis zum nachbarlichen Gebäude mindestens 3,40 m beträgt.

Man geht ferner an vielen Orten so weit, daß man bestimmte Paragraphen, die die Nothwendigkeit von Brandmauern regeln, gar nicht in die ortsbestehende Baupolizeiordnung aufgenommen hat, sondern es lediglich dem Ermessen der Baupolizeiverwaltung anheimgegeben ist, in jedem einzelnen Falle Brandmauern vorzuschreiben, ein allerdings unhaltbarer, für den Baugewerksmeister sogar illusorischer Zustand!

Die Stärken, welche von Brandmauern gefordert werden, sind überall verschieden, dem am Orte üblichen Baumaterial angepaßt, im Ganzen aber sich manchmal widersprechend. Betrachten wir z. B. die Verordnung der Königlichen Regierung zu Magdeburg vom 16. Mai 1861, so werden uns die Stärken der Brandmauern und zwar bei Anwendung von Mauerstein- und Bruchsteinmauerwerk wie folgt vorgeschrieben:

Etagenhöhe nicht über 3,50 m.

Höhe der Brandmauer von der Dachbalkenlage bis zur Dachspitze	Bei Mauersteinmauerwerk.							Bei Bruchsteinmauerwerk.						
	Erdgesch.	I. Etage	II. Etage	III. Etage	IV. Etage	Dachgiebel	Verstärkungspfeiler	Erdgesch.	I. Etage	II. Etage	III. Etage	IV. Etage	Dachgiebel	Verstärkungspfeiler
a) bis 3,8 m														
Gebäude nur mit Erdgesch.	0,38	—	—	—	—	0,25	ohne	0,47	—	—	—	—	0,38	ohne
1 stöckige Gebäude	0,38	0,38	—	—	—	0,25	"	0,47	0,47	0,47	—	—	0,38	"
2 stöckige "	0,51	0,38	0,38	—	—	0,25	"	0,54	0,47	0,47	0,47	—	0,38	"
3 stöckige "	0,51	0,51	0,38	0,38	—	0,25	"	0,63	0,54	0,47	0,47	—	0,38	"
4 stöckige "	0,64	0,51	0,51	0,38	0,38	0,25	"	0,70	0,63	0,54	0,47	0,47	0,38	"
b) von 3,8—5,0 m							mit							mit
			wie ad a) daselbst							wie ad a) daselbst				
c) von über 5,0—6,25 m														
Gebäude nur mit Erdgesch.	0,51	—	—	—	—	0,38	ohne	0,54	—	—	—	—	0,47	ohne
1 stöckige Gebäude	0,51	0,51	—	—	—	0,38	"	0,63	0,53	—	—	—	0,47	"
2 stöckige "	0,64	0,51	0,51	—	—	0,38	"	0,70	0,63	0,54	—	—	0,47	"
3 stöckige "	0,64	0,64	0,51	0,51	—	0,38	"	0,70	0,70	0,63	0,54	—	0,47	"
4 stöckige "	0,78	0,64	0,64	0,51	0,51	0,38	"	0,78	0,70	0,70	0,63	0,54	0,47	"
d) über 6,25 m Giebelhöhe							mit							mit
			wie ad c) daselbst							wie ad c) daselbst				

Es ist bei den vorstehenden Dimensionen der Brandmauern angenommen worden, daß ein guter Kalkmörtel verwendet wird und daß, wenn bei Bauten mit beschränkter Grundfläche die Anwendung von Cementmörtel erfolgt, auch die Stärke der Brandmauern entsprechend verringert werden kann. Dabei bedürfen, wie allgemein angenommen wird, gemeinschaftliche Brandmauern keiner größeren, als der für einzelne Giebel bestimmten Stärken, vorausgesetzt, daß sich der Bauherr wegen Benutzung einer eventuell vorhandenen Brandmauer mit dem Eigenthümer des betreffenden Grundstücks verständigt hat.

Ganz anders lauten die einschlägigen Bestimmungen in Sachsen und führen wir dieselben an, um unseren Lesern den wirklich vorhandenen Kontrast in dieser Beziehung nachzuweisen.

Es existirt daselbst der Begriff einer einfachen und doppelten (Kommune) Brandmauer. Die Stärken der ersteren sind wie folgt normirt:

- a) bei Anwendung von Sandsteinwerkstücken:
 - im Dache 19 bez. 24 cm, beziehentlich bei kleinerem, als dem zehrer üblichen Formate 23, mit Verstärkungspfeilern von 38 resp. 48 cm Stärke,
 - im 1. Stockwerk von oben gerechnet 24 bez. 23 cm mit Verstärkungspfeilern von mindestens 38 cm Stärke,
 - im 2. Stockwerk von oben gerechnet 38 cm Stärke,
 - 3. " " " " " 48 " " "
- b) von gebrannten Mauersteinen:
 - im Dache 1 1/2 Stein mit Verstärkungspfeilern von 1 Stein bis 1 1/2 Stein Stärke,
 - im 1. Stockwerk von oben gerechnet 1 Stein Stärke,
 - " 2. " " " " " 1 1/2 " " "
 - " 3. " " " " " 1 1/2 " " "
- c) von Bruchsteinen:
 - im Dache 42 cm.
 - " 1. Stockwerk von oben gerechnet 42 cm Stärke,
 - " 2. " " " " " 50 " " "
 - " 3. " " " " " 57 " " "

Diese Abmessungen sind, wie wir angegeben haben, nur für sogenannte „einfache“ Brandmauer geltend und werden in solchen Fällen zur Anwendung gelangen, wo sich ein Nachbar mit dem andern wegen Errichtung einer gemeinschaftlichen Brandmauer nicht einigen kann, oder auch da, wo ein von einem größeren Bau terrain abgetrenntes Stück bebaut und der angrenzende spätere Käufer noch nicht bekannt ist.

Abweichend in der Stärke von diesen einfachen Brandmauern unterscheiden sich dieselben von den gemeinschaftlichen dadurch, daß die erlangte Stärke eine wesentlich größere und zwar an der schwächsten Stelle ihrer ganzen Ausdehnung

- 24 cm von Sandsteinwerkstücken,
- 25 " " Mauersteinen und
- 42,5 " " Bruchsteinen

sein muß.

In einer Hinsicht können wir dieser letzteren Bestimmung eine praktische Seite nicht absprechen. Nehmen wir z. B. an, daß eine Baustelle zwischen einem rechts und links bereits fertig gebauten Gebäudekomplex liege, und auf der ersteren ein 2 stöckiges Gebäude mit Satteldach erbaut werden solle, so sind nach unseren ersten Ausführungen auf der Grenze 2 Brandmauern erforderlich, die von Mauersteinen aufgeführt angenommen, im Erdgesch. und der 1. Etage je 1 1/2 Stein = 0,38 m und im Dachraum je 1 Stein = 0,25 m stark sein müssen.

Nach den im Königreich Sachsen geltenden Bestimmungen wird für jede der 2 Brandmauern in gleichem Falle nur eine Stärke von 1 1/2 Stein im Erdgesch., 1 Stein in der 1. Etage und 1/2 Stein im Dachraum gefordert.

Kautschuk-Fußböden. Vor mehreren Jahren wurde schon in England der Versuch gemacht, die Pferdeställe mit Kautschuk oder Guttapercha auszupflastern. Dieser Versuch hat sich bekanntlich vortreflich erwiesen; erstens ist ein solcher Bodenbelag nicht nur für die Gesundheit der Pferde von Belang, sondern er besitzt auch zweitens die werthvolle Eigenschaft, daß sich die Pferde

beim Niederlassen auf die Kniee nicht verwunden können. In den Ställen der englischen Lords wird man diesen Bodenbelag nirgends mehr missen, er hat sich vollständig eingebürgert. Jetzt geht man aber einen Schritt weiter und empfiehlt denselben auch für Zimmer und sonstige Wohnräume etc. Die Vortheile gegenüber den Holzfußböden, die mehr oder minder mit der Zeit uneben, rissig, hohl und dergleichen werden, deren Fugen sich erweitern und viel Unreinigkeiten aufnehmen, sind nicht zu verkennen. Die Dielen eines Holzbodens absorbiren Del, Tinte und sonstige Flüssigkeiten, die kahle Fläche knarrt und giebt beim Begehen ein unangenehmes Geräusch, auf spiegelblanken Böden rutscht der weniger „Salonfähige“ aus n. s. w. Die Teppiche, die diesen Uebelstand beseitigen sollen, nehmen zu viel Staub in sich auf und müssen häufig weggehoben und ausgelopft werden; ja sogar sie sind der Herd von mehr Unreinheiten, wie der kahle Fußboden hauptsächlich in solchen Gegenden (wie z. B. Frankreich, Belgien), wo die ganzen Böden der Wohnräume mit einem einzigen Teppich überspannt sind. Ein Kautschuk-Fußboden dagegen würde alle diese Uebelstände für immer aufheben. Selbst gleich einem Teppich würde derselbe dem Boden eine gewisse Wärme beibehalten, nicht nur reinlich und glatt bleiben, sondern man würde ebenso geräuschlos, wie wenn die schwersten Teppiche gespannt wären, den Raum durchschreiten können. Jede geringste Unreinlichkeit wäre sehr leicht nur mit einem feuchten Tuche zu beseitigen, ohne überhaupt Staub zu erzeugen. Es wäre nur noch die Frage „ob besser Kautschuk oder Guttapercha zu verwenden sei“ gründlich zu prüfen. So ähnlich sich sonst diese beiden Pflanzenprodukte sehen, so sind sie doch wesentlich von einander verschieden. Die Guttapercha hat z. B. fast gar keine Elastizität und erweicht sie schon in geringen Wärmegraden (im Wasser z. B. bei 60° R.), sie läßt sich dann formen, kneten und beliebig vereinigen. Der Baum „*Isonandra gutta*“, der auf den Malaischen Inseln und auf Malaga wächst, setzt dies Produkt in Form von Milchsaft ab, nachdem er gefällt wird. In Deutschland kennt man dasselbe überhaupt erst seit circa 30—40 Jahren. In England wird es zu Transmissionsriemen, Feuerreimer, Röhren und dergleichen in großen Quanten verarbeitet.

Der Kautschuk, auch Gummi elasticum oder India Rubber genannt, ist sehr elastisch, ebenfalls eine Substanz, die sich aus einem Milchsaft bildet und zwar aus dem des Gummibaumes. Diese Bäume finden sich in kolossalen Mengen, z. B. im tropischen Amerika, Brasilien, im indischen Archipel und westlichen Afrika, und ihr vortreffliches Produkt wird in immer größeren Massen nach Europa und Nordamerika ausgeführt, wo es die Basis einer ganz neuen Industrie wurde. Der berühmte Reisende Candamine gab die ersten Notizen über die Gewinnung des Kautschuk (1757), anno 1857 waren in Brasilien allein schon 12 000 Indianer mit derselben thätig. Zu welcher großen Industrie dieses Produkt den Impuls bot, darüber glauben in diesem Blatte nichts weiter anführen zu müssen. Der eigentliche Aufschwung fand in den dreißiger Jahren statt, als der Berliner Lüdersdorf das Vulkanisiren erfand, welches auf der eigenthümlichen Eigenschaft des Kautschuk beruht, daß dieser sich mit Schwefel zu einer Masse verbindet, die auch bei niedriger Temperatur elastisch bleibt, bei höherer aber nicht so weich, wie reiner Kautschuk ist und daher für so unendliche viele Zwecke brauchbar wird. In derselben Zeit oder einige Jahre später vervollkommnete Goodhear (ein Amerikaner) das Verfahren, der noch einige Jahre später auch das Hornisiren oder Härten erfand, in Folge dessen das Produkt in allen nur denkbaren Gegenständen in den Handel kommt und sich in einer solchen Vielseitigkeit präsentirt, daß man sich eigentlich wundern muß, warum bis jetzt noch keine Fußböden auftauchten.

Die Einsetzung von Prüfungskommissionen für Bauhandwerker. Es wäre wohl an der Zeit, daß auch auf diesem Gebiete des Bauwesens eine gründliche Reform und Verbesserung seiner heutigen Zustände eintrete.

So wie die Angelegenheit sich in ihrem jetzigen Stadium bewegt und betrieben wird, kann sie sich unmöglich noch weiter hinziehen.

In erster Linie sind es die Baugewerkschulen, an denen sich der Schüler nach Absolvierung der gesammten Kurse der Anstalt einer Reiseprüfung resp. der Ablegung der Meisterprüfung unterziehen kann. Jedenfalls besitzt der Kandidat — wir beziehen unsere Aeußerung nur auf jüngere Schüler — zu diesem Zeitpunkte wohl neben einer kurzen praktischen Ausbildung eine genügende Kenntniß theoretischer Grundsätze, inbeß ist eine durchgreifende Kenntniß derselben in der Praxis noch nicht in hinreichendem Maße erlangt und bedarf man — das wird uns jeder praktische Baugewerksmeister gern zu-

geben — gerade, zu einer Zeit wo man eine Baugewerkschule verläßt, noch weitere Erfahrungen in der Praxis.

Der junge Mann, welcher eine solche Reiseprüfung vor sich hat, kann doch unmöglich in den kurzen Jahren seiner praktischen Laufbahn seine Kenntniße derart bereichern haben, daß er in solchem Augenblicke gewappnet sein soll, jede ihm vorgelegte Frage bei der Prüfung in präziser Weise zu beantworten, wenn man dabei das Hersagen mechanisch erlernter Thesen außer Acht läßt.

Die Erfahrung in der Praxis ist eben nicht wie eine Treibhauspflanze künstlich hervorzubringen — selbst alles Bücherstudium ist hierin unnütz — sondern sie kann nur mühsam durch Theilnahme an praktischen Arbeiten erworben werden.

Wenn man nun beim Abgang von Eleven an Baugewerkschulen denselben die Gelegenheit geben will, sich einer Prüfung als Baugewerksmeister zu unterwerfen, dann muß man unbedingt darauf das Augenmerk legen, daß der Kandidat ein Alter von mindestens 25 Jahren habe und einen genügenden Zeitraum nicht etwa auf der Baustelle als Aufseher fungirt, sondern in Wirklichkeit praktisch beschäftigt gewesen ist.

Es existiren aber auch zur Abnahme von Meisterprüfungen Baugewerksvereine, die aus der Mitte ihrer Mitglieder eine Prüfungskommission gewählt haben; wir erinnern hier nur an den Anhaltischen und Braunschweigischen Baugewerksverein.

So vortheilhaft diese Einrichtung auch ist, so müßten andererseits wieder mehr solcher Stellen, wo eine Prüfung abgelegt werden kann, existiren, weil die Sitze der jetzt bestehenden Kommissionen zu weit aus einander belegen sind.

Anderere bestehende baugewerbliche Vereinigungen erkennen wieder unter Berücksichtigung des Gesetzes „der freien Ausübung der Gewerbe“ die Konstituierung von derartigen Kommissionen nicht für absolut erforderlich an.

Abgesehen davon, daß eine Revision des Gewerbegesetzes vom 21. Juni 1869 früher oder später in dieser Richtung entschieden eintreten muß, so muß doch Demjenigen, welcher unter Beachtung des moralischen Standpunktes heute seine Befähigung zum Baugewerksmeister darlegen will, Gelegenheit gegeben werden, nicht erst in zu weiter Ferne, wo möglicherweise andere Verhältnisse im Baufache vorwalten, solche Prüfungskommissionen aufsuchen zu müssen.

Unser Vorschlag geht daher wie bei der Errichtung von Innungen dahin: daß regierungsseitig in zu bestimmenden Städten solche Kommissionen ins Leben gerufen werden, die unter dem Vorsitz eines technischen Baubeamten der Regierung und dem Beisitz praktischer Baugewerksmeister die Seitens des Kandidaten vorgelegten Arbeiten prüfen und darnach demselben die ev. Befähigung zur Ausübung des Meistergewerbes zuerkennen.

W. R.

Bautechnische und baukünstlerische Notizen.

Der nördliche Donthurm zu Halberstadt. Wir haben in der letzten Nummer unserer Zeitschrift dies Thema behandelt; es sei uns gestattet, heute noch etwas ausführlicher darüber zu berichten.

Am 27. November 1861 wurden die beiden goldenen Knöpfe auf die Spitze der Donthürme gesetzt; die Restauration, die hohe Baukosten erforderte, war vollendet.

Der Vorstand legte damals in den einen Knopf (welchen von beiden Thürmen ist nicht bestimmt) eine Schrift, in der es heißt: „Wir werden längst entschlafen sein, wenn dieser Thurmknopf einmal geöffnet und diese Schrift vor den Ohren eines zukünftigen Geschlechtes gelesen wird.“

Für die Unterzeichner jener Urkunde, die heute noch leben, ist die Sache bedenklich, wenn sich das Schriftstück im nördlichen Thurmknopfe befände, denn, wie wir bereits berichtet haben, wird der Abbruch des ganzen nördlichen Thurmes wegen bedeutender Abweichung von der Horizontalen vorgenommen.

Der Thurm selbst war bei der Restauration des Domes gründlich hergestellt und stark verankert, und hatte da, wo die Spitze, mit Schiefer gedeckte Haube auf dem Mauerwerk aufliegt, auf den vier Ecken 4 Fialen erhalten, die ein Gewicht von je 7500—8000 kg repräsentiren und durch eine Gallerie mit einander verbunden sind.

Bereits im Jahre 1878 zeigten sich zwischen den einzelnen Stücken des Abdeckungsgefimses Fugen, die auf eine Bewegung des Bauwerkes schließen ließ. Diese Fugen wurden mit Cement verstrichen, der letztere fiel jedoch wieder heraus, so daß die Fugen an mehreren Stellen eine Weite von 5 cm erreichten.

Der Thurm ist unausgesetzt genau beobachtet worden; Kommissionen aus Magdeburg und Berlin sind hier gewesen, um die